

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Union Bandstahl GmbH in Velbert für Geschäfte mit Unternehmern

Wir wickeln die uns erteilten Aufträge nur auf der Grundlage der nachstehend niedergelegten Bedingungen ab. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen. Unsere Bedingungen sind auch dann maßgebend, wenn Sie selbst Bedingungen aufstellen, die von unseren abweichen. Ihre Bedingungen gelten nur dann, wenn wir die abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigen.

§ 1

Zustandekommen des Vertrages

Unsere mündlichen und/oder schriftlichen Angebote sind freibleibend. Das gilt insbesondere für unsere Angebote aus Vorratsposten. Der Vertrag mit Ihnen kommt nur durch die Annahme Ihrer Bestellung durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit der Absendung an Sie zustande. Der Inhalt unserer Leistungspflicht wird allein durch den Wortlaut unserer Auftragsbestätigung festgelegt. Die Entgegennahme von Bestellungen durch unsere Vertreter hat keine vertragsbegründende Wirkung. Alle Angaben über unsere Produkte sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantien. Branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) sind zulässig, ebenso Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 %. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Beschaffenheit der Muster gelten als nicht garantiert. Wir weisen im übrigen darauf hin, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt; es sei denn, wir hätten ausdrückliche Garantieerklärungen in unserer Auftragsbestätigung schriftlich abgegeben. Für die Berechnung der Menge der gelieferten Waren ist das auf unseren Waagen oder auf den Waagen unserer Lieferanten ermittelte Gewicht maßgebend, soweit dieses nicht mehr als 1 % vom tatsächlichen Gewicht, das Sie ermitteln, abweicht.

§ 2

Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- a) Die Lieferung erfolgt zu dem in unserer Auftragsbestätigung bezeichneten Termin. Ist ein Termin nicht angegeben, so ist Liefertermin der 10. Kalendertag nach Klärung aller Einzelheiten der Ausführung der vertraglichen Leistung. Leisten wir zwei Wochen nach dem Ablauf des Liefertermins nicht, so können Sie uns schriftlich mahnen und uns eine angemessene Frist zur Lieferung und/oder Leistung setzen. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf geraten wir in Verzug. Sie sind dann berechtigt, vom Verträge – soweit noch nicht erfüllt – zurückzutreten; es sei denn, wir zeigten Ihnen bis zum Ablauf der Nachfrist die Versandbereitschaft der Ware an.
- b) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Eine Lieferfristzusage ist von uns eingehalten, wenn wir vor ihrem Ablauf Ihnen die Versandbereitschaft melden, der Versand selbst jedoch ohne unser oder unser Lieferanten Verschulden nicht rechtzeitig geschehen kann. Verzögert sich die Sendung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, so geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns die Gefahr auf Sie über; wir sind dann berechtigt, die Ware auf Ihre Kosten zu lagern. Das schließt auch ein, dass wir diese im Freien lagern. Dann tragen wir keine Verantwortung für Rost oder anderweitige Beschädigung. Die Ware können wir auch auf Rampe oder Kai entladen. Die Ware gilt damit auch bei Lieferung frei Wagon oder frei Schiffsort als vertragsgemäß geliefert. Sie haben jedoch alle durch die verspätete Abholung und Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Haupt- und Nebenkosten zu tragen.
- c) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Versand und Transport geschehen auf Ihre Rechnung und Gefahr. Die Gefahr geht auf Sie über, soweit wir die Warensendung an den Frachtführer oder Spediteur übergeben haben.
- d) Die Art des Versandes und der Verpackung werden wir, falls nicht ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen wählen. Die Entscheidung darüber, ob die Sendung in offenem oder geschlossenem Wagon befördert wird, bleibt uns vorbehalten. Lademittel (Unterlagshölzer, Gerüste, Decken usw.) verwenden wir auf Ihre Gefahr gegen besondere Leihgebühr oder Erstattung der uns selbst entstehenden Kosten. Im Falle der Leihe sind die Lademittel auf Ihre Gefahr und Kosten an uns zurückzusenden.
- e) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände (wie etwa höhere Gewalt, Ausnahmezustand, Anordnungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen aller Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe) gehindert sein sollten, gleichgültig ob sie unser Werk oder unsere Lieferanten betreffen, und wird uns dadurch die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wird die Lieferung nicht unmöglich, so verlängert sich bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Das gilt jedoch nur dann, wenn wir Sie unverzüglich nach Eintritt der erfüllungshindernden Umstände auf deren Eintritt und auf die voraus-sichtliche Verzögerung der Lieferung hingewiesen haben.

§ 3

Preise und Zahlung

- a) Unsere Preise verstehen sich ab Werk und werden in Euro zzgl. der Kosten der Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie in der Auftragsbestätigung vorgesehen, fakturiert.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum porto- und spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir Ihnen 2 % Skonto.
- c) Wechsel, Schecks und Zessionen nehmen wir nur erfüllungshalber herein; unsere Ihnen zugrunde liegenden Rechnungsansprüche werden erst durch die endgültige Gutschrift der Papiere auf unser Bankkonto beglichen. Eine Begebung von Wechseln oder die Hereinnahme von Zessionen bedarf einer ausdrücklichen Verabredung zwischen uns.
- d) Zahlen Sie binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum nicht, so geraten Sie in Verzug und sind verpflichtet, uns Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen. Wir sind ferner berechtigt, Ihnen bei Verzugseintritt alle unsere Forderungen, auch gestundete, schriftlich fällig zu stellen.
- e) Sie können gegenüber unseren Rechnungsansprüchen mit eigenen Gegenansprüchen nur aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn Ihre Forderung von uns nicht bestritten oder aber rechtskräftig festgestellt ist.
- f) Bei uns gegebenen Zessionen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Drittschuldner gerichtlich vorzugehen. In diesem Falle haften Sie uns für die uns entstehenden Kosten. Wechselprolongationen schließen wir in unserer Geschäftsbeziehung aus.
- g) Mindert sich Ihre Kreditwürdigkeit oder die eines aus einem von Ihnen übergebenen Wechsel Verpflichteten, so sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller unserer Forderungen zu verlangen, angenommene Wechsel Ihnen zur Verfügung zu stellen und Ihre Veräußerungs- und Verkaufsberechtigung zu widerrufen, desgleichen die gelieferte Ware zur Sicherheit zurückzunehmen, ohne dass Ihnen hiergegen ein Zurückbehaltungsrecht zustehe.

Für noch im Umlauf befindliche Wechsel können wir Sicherheitsleistung verlangen oder die den Wechseln zugrunde liegenden Ansprüche ohne Rücksicht auf die Verfallzeit der Wechsel sofort fällig stellen. Der Nachweis der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht. Dabei reicht aus, dass ein Rechtsanwalt in unserem Auftrage das Vorliegen einer solchen Auskunft bestätigt. Sie können jedoch die Vorlage der Auskunft nicht verlangen. Soweit wir noch nicht geliefert haben, können wir nach unserer Wahl die Lieferung von einer Anzahlung oder Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises in bestimmter Frist abhängig machen. Wir können jedoch auch, falls die Frist erfolglos abläuft, vom Vertrag zurücktreten.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

- a) Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehend umschriebenen Erweiterungen.
- b) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen Sie aus Ihrer Geschäftsbeziehung mit uns unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldenforderung. Werden von uns Wechsel oder Schecks hereingenommen oder von uns ausgestellte Wechsel dem Käufer zur Verfügung gestellt, so gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere sich aus einer Nichteinlösung der Papiere ergebenden Forderungen; der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, solange nicht alle Wechsel und Schecks eingelöst sind.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Union Bandstahl GmbH in Velbert
für Geschäfte mit Unternehmern

c) Solange noch Rechnungsforderungen nicht bezahlt sind, sind wir berechtigt, von Ihnen jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in Ihrem Besitz ist und wo sie sich befindet. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestatten Sie uns bereits jetzt, die Ware auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet.

d) Sie tragen die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Sie sind verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Sie treten den Anspruch gegen die Versicherung bereits hiermit an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten, in unserem Eigentum stehenden Ware. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so dass wir in einem solchen Falle nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.

e) Ihr Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle einer Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch Sie für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörigen Waren durch den Verkäufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt somit das Gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird durch den Käufer mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Hinsichtlich der Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware gelten die bezüglich der Be- oder Verarbeitung getroffenen Vereinbarungen sinngemäß.

f) Sie sind berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Verpfändung oder Sicherungsübertragung sind Ihnen untersagt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

g) Ihre Forderungen aus der Weiterleitung (Kauf-Werklieferungsvertrag oder sonstiger Rechtsgrund) der Vorbehaltsware werden bereits mit allen Nebenrechten nach Maßgabe des folgenden Absatzes an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung geliefert wird, und ob sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen, ob sie an einen Abnehmer allein oder nur in Teilpartien oder ob sie an mehrere Abnehmer geliefert wird.

Hinsichtlich des Umfangs der Abtretung wird vereinbart:

Als abgetreten gilt von Ihrer Gesamtforderungen aus dem der Weiterleitung zugrunde liegenden Schuldverhältnisse ein Teil in Höhe des Kaufpreises, der zwischen uns und Ihnen für die Vorbehaltsware vereinbart ist, welche Sie aufgrund des genannten Schuldverhältnisses Ihrem Abnehmer liefern. Diese Abtretung gilt in der genannten summenmäßig beschränkten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob und ggfls. wann Sie unsere Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware ganz oder teilweise erfüllen. Die Forderungen aus von Ihnen zahlungshalber und zahlungsstatt hereingenommenen Wechsel werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, dass Sie die hereingenommenen Wechsel für uns verwahren. Die an uns abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen Sie aus der Geschäftsbeziehung mit uns. Ziffer b) gilt entsprechend. Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, die Abtretung dem Dritterwerber bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritterwerbem erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Wir gestatten Ihnen die Einziehung aller uns abgetretenen Forderungen und die Verwertung der Erlöse für sich, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommen. Im Falle von Teilzahlungen des Dritterwerbers bleibt die Abtretung an uns bis zur völligen Bezahlung der Forderung bestehen.

h) Wir verpflichten uns auf Ihr Verlangen, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

§ 5

Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung

Unter Hinweis darauf, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt, übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung für unsere Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe folgender, die gesetzlichen Regeln ergänzenden Abreden:

a) Sie sind verpflichtet, die Ihnen von uns gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei Ihnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, die auch das Vorhandensein der vertragsmäßigen Beschaffenheit einschließt, sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Sie eine Mängelrüge nicht binnen 7 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder – wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war – binnen 7 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist. Sie sind jedoch gehalten, die für die von Ihnen geplante Verarbeitung notwendigen Materialparameter zu überprüfen, ehe Sie die Materialien für die Produktion verwenden. Es gilt als verabredet, dass bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von den Beschaffenheitsbeschreibungen in der Auftragsbestätigung kein Mangel vorliegt. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen Ihnen keine Ansprüche wegen der Mängel zu, deretwegen das Material deklassiert worden ist.

Sie sind verpflichtet, Transportschäden sofort dem Spediteur oder Frachtführer bei Anlieferung anzuzeigen und ihm keine reine Quittung zu erteilen. Insoweit gelten ergänzend die Anzeigepflichten nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

b) Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Dabei tragen wir die Kosten dieser Mängelbeseitigung, sofern sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass die von uns gelieferten Waren von Ihnen zu einem anderen Ort als dem von Ihnen angegebenen Anlieferort verbracht worden sind. Treten Sie zurück, so haften Sie für Verschlechterung oder Verlust der zurückzuliefernden Ware nicht nur für eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.

c) Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware in der Lieferkette um einen Verbraucher, so sind Sie – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB berechtigt, jedoch stehen Ihnen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe nachstehender Regelungen über die Haftung zu.

d) Für alle Schäden haften wir – einschließlich eventueller Aufwendungsersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer nur

- bei Vorsatz,
- bei eigener grober Fahrlässigkeit, desgleichen bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder der Organe unseres Unternehmens,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,
- bei Mängeln unserer Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

e) Sämtliche Gewährleistungs-, Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 1 Jahr nach Übergabe der Kaufsachen.

§ 6

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile, sofern sie Vollkaufleute sind, Velbert. Wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an jedem anderen, für Sie zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht (CISG) findet jedoch keine Anwendung.